

## Übersicht über Vereinbarungen mit Krankenkassen über die Versorgung mit dem Omnipod 5 System

Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern regeln die Bedingungen, unter denen zugelassene Hilfsmittel innerhalb einer Versorgung ausgegeben werden.

Die Krankenkasse hat das Recht, jede eingehende Versorgungsanfrage medizinisch prüfen und bewerten zu lassen.

Bevor die Versorgung oder die Vorbereitung zur Versorgung begonnen werden kann, empfehlen wir die Kostenübernahmegenehmigung der Krankenkasse abzuwarten.

Das Omnipod 5 System ist seit dem 11.07.2023 vom GKV-SV in das Hilfsmittelverzeichnis aufgenommen worden und erfüllt damit die Grundlagen, von fachlich ausgebildeten Personen verordnet zu werden.

Mit folgenden Krankenkassen bestehen Vereinbarungen zur Versorgung ab dem genanntem Versorgungsbeginn:

Krankenkasse	Versorgungsbeginn
AOK Baden-Württemberg	01.01.2024
BARMER	28.08.2023
BIG direkt gesund	01.09.2023
HEK – Hanseatische Krankenkasse	01.10.2023
hkk Krankenkasse	01.11.2023
IKK Berlin Brandenburg	15.08.2023
IKK Classic	01.09.2023
IKK – Die Innovationskasse	15.08.2023
IKK Gesund Plus	01.09.2023
Novitas BKK	01.03.2023
Techniker Krankenkasse	01.10.2023

Krankenkassen, mit denen zum heutigen Zeitpunkt keine Vereinbarung besteht, bewerten eingehende Verordnungen im Einzelfall. Da es sich um ein neues Produkt handelt, kann die Bearbeitung in diesen Fällen länger dauern.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an:

[kostentraeger@insulet.com](mailto:kostentraeger@insulet.com)

Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert. Stand: 08.04.2024